

Beispiel manche Ideologen des Ausbeuterstrafrechts dessen Funktion der blinden Unterwerfung der Menschen unter die ihnen feindlichen Gesellschaftsverhältnisse erklären wollen —, sondern eine aktive Leistung der Verantwortlichen selbst ist notwendig, damit diese sich praktisch verändern können, ihre Verantwortung in der Gesellschaft begreifen und diese auf sich nehmen. Deshalb sind im sozialistischen Strafrecht auch positive Anforderungen an den für die Tat Verantwortlichen herauszuarbeiten.

Da sich die Selbstverantwortung und Selbstdisziplin in der sozialistischen Bewußtheit der Menschen primär in der Arbeit entwickeln und in derem neuen Charakter ihre tiefsten Wurzeln haben, kommt dem Prinzip der Erziehung und Bewährung in der Arbeit auch im sozialistischen Strafrecht fundamentale Bedeutung zu. Es ist folglich mit dessen Kodifikation, z. B. durch den Ausbau der Bewährung am Arbeitsplatz, umfassender herauszubilden.

Weil die Verantwortlichkeit des einzelnen in der sozialistischen Gesellschaft nur in der Gesellschaft selbst und durch diese vermöge der bewußten Kollektivität oder Assoziation existiert und verwirklicht werden kann, reduziert sich die Heranziehung von Rechtsbrechern zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit im sozialistischen Strafrecht nicht auf eine bloß einseitige verpflichtende „Abstrafung“ des Schuldigen oder bloß fordernde Einwirkung durch das Kollektiv in Gestalt moralisierender Belehrung. Sie beinhaltet vielmehr außer konkreten Forderungen an den Verantwortlichen zugleich auch *die Notwendigkeit und dementsprechende Pflicht der Gesellschaft, ihrerseits zur Ausräumung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Tat wirksam zu werden, die kollektive Selbsterziehung zu entwickeln* und die Rechtsverletzer durch erzieherische Einwirkung und Hilfe in die sozialistische Gemeinschaft einzubeziehen. Damit werden die Bedingungen für ein selbstverantwortliches, gesellschaftlich schöpferisches Handeln der Menschen — einschließlich des zur Verantwortung gezogenen — weiter ausgebaut und gefestigt. Zu diesem Zweck und in diesem Rahmen sollten im künftigen StGB dementsprechende Aufgaben und Verantwortlichkeiten der staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und anderen Einrichtungen festgelegt werden, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde.